



Bekanntmachung

**von Satzungsänderungen der vivida bkk
Satzungsnachtrag Nr. 7 (KV)**

Die Satzung der vivida bkk vom 01.01.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 8a Absatz 2 und 3 werden wie folgt neugefasst:

„(2) Für die Zahlung der Prämie unschädlich ist die Inanspruchnahme

- der im dritten und vierten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V und nach den §§ 24 bis 24b SGB V,

- zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V und

- der Leistungen für nach § 10 SGB V mitversicherte Familienangehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die jährliche Prämienzahlung beträgt 1/12 des im Kalenderjahr an die vivida bkk gezahlten Jahresbeitrages. Bei unterjährigem Beginn und Ende des Wahltarifs wird die Prämienhöhe anteilig berechnet.“

2. § 12 Absatz 5 Nr. 5 wird wie folgt neugefasst:

„5. Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Die vivida bkk beteiligt sich über die gesetzlichen Leistungen hinaus und auf der Grundlage von § 11 Absatz 6 i. V. m. § 23 und 24d SGB V mit einem Zuschuss an den Kosten für die Inanspruchnahme ausgewählter Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Der Zuschuss für diese in den nachfolgenden Absätzen dargestellten Leistungen ist insgesamt auf 500,00 EUR pro Schwangerschaft / Mutterschaft begrenzt. Zu den einzelnen Leistungen beträgt der jeweilige Zuschuss dabei nicht mehr als die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Zur Erstattung ist der vivida bkk die jeweilige Rechnung bis 31.03. des Folgejahres vorzulegen.“

3. In § 12 Absatz 5 Nummer (5.1) wird Buchstabe a. gestrichen. Die Kleinbuchstaben b. bis f. rücken zu a. bis e. auf."
 4. In § 12 Abs. 5 wird Nummer (5.5) neu eingefügt:
-

„(5.5) Individuelle Beratungsleistungen

Die vivida bkk beteiligt sich an den Kosten individueller Beratungsleistungen bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Entbindung mit dem Ziel, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken, Risikofaktoren früh zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden. Ausschlaggebend ist das Leistungsdatum der in Anspruch genommenen Leistung.

Erstattungsfähig sind:

- a. Still- und Ernährungsberatung zur Förderung der gesundheitlichen Entwicklung des neugeborenen Kindes,

Voraussetzung ist, dass diese Leistungen durch eine Hebamme bzw. einen Entbindungspfleger erfolgen, welche(r) gemäß § 134a Abs. 1 und Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringer zugelassen bzw. berechtigt ist, wenn und soweit die zusätzliche Leistung nicht bereits Bestandteil der vertraglichen Hebammenhilfe nach § 134a SGB V ist. Im Falle des Buchstaben a. kommen insbesondere auch Leistungserbringer nach Satz 4 mit einer Zusatzqualifikation als Stillberater(in) mit einer gültigen „International Board Certified Lactation Consultant“-Zertifizierung in Betracht.“

5. In § 14 Absatz 3 wird Satz 4 gestrichen.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Artikel I Nr. 2 bis 5 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde durch den Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Jürgen Beetz

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat schriftlich beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 25. Januar 2022

213 - 59155.0 – 1616 / 2020



Der Nachtrag wird gemäß § 19 der Satzung unter www.vividabkk.de bekannt gemacht.

Villingen-Schwenningen, 31.01.2022
